

Verpflichtungserklärung

bezüglich Nutzung der Digitalen Katastralmappe(DKM),
der Orthofotos und Auszug aus der Grundstücksdatenbank

Gemeinde

Ansprechperson:

Telefon:

Telefax:

Diese Verpflichtungserklärung betrifft die Nutzung folgender digitaler Daten des Gemeindegebietes:

Bezeichnung der Daten:	Quelle:	Stand:
Digitale Katastralmappe	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)	Mai 2001
Orthofotos		1998/99
Auszug aus der Grundstücksdatenbank		26.6.2001

Dem Land Burgenland wurde vom BEV die Nutzungsgenehmigung an der DKM erteilt.

Die Politische Gemeinde
(in der Folge Gemeinde) ist interessiert, diese Daten für inneramtliche Zwecke in ihr geographisches Informationssystem zu übernehmen. Das BEV gestattet die Übernahme der oben angeführten Daten zur inneramtlichen Verwendung im geographischen Informationssystem der Gemeinde.

Die Daten werden vom Land direkt der Gemeinde übergeben.

Die Gemeinde, der die digitalen Daten übergeben wurden, verpflichtet sich, die nachstehend angeführten Bedingungen hinsichtlich dieser Daten und allfälliger Folgelieferungen rechtsverbindlich anzuerkennen und im Falle des fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Zuwiderhandelns den dadurch entstandenen Schaden dem BEV zu ersetzen.

Der Gemeinde wird kein Eigentum an den übergebenen Originaldaten übertragen, sondern lediglich das Recht eingeräumt, diese Daten inneramtlich im Rahmen ihres geographischen Informationssystems zu nutzen.

Die Gemeinde ist berechtigt,

- die übergebenen Originaldaten an Gemeindeverbände für Zwecke der kommunalen Ver- und Entsorgung bzw. an Projektanten von Gemeindeaufträgen weiterzugeben
- die übergebenen Originaldaten im Zuge des Bürger- und Auskunftsservices in Verknüpfung mit gemeindeeigenen Planungsdaten (Bebauungsplan, Kanalkataster,...) und
- analoge Kopien der DKM im Rahmen des Bürger- und Auskunftsservices abzugeben.

Bei der Vergabe von Projekten der Gemeinde / des Magistrates an externe Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Daten nur für das beauftragte Projekt verwendet werden und keine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung seitens des Projektanten ist zu unterfertigen.

Die Orthofotos sind ausschließlich für interne Zwecke bestimmt.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Europabüro und Statistik

Koordinationsstelle GIS-Burgenland

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Telefon: 02682/600-2824 Telefax: 02682/600-2927 E-Mail: post.gis@bglld.gv.at

Jede Nutzung und Weitergabe der Originaldaten und deren Folgeprodukte durch die Gemeinde, deren Mitarbeiter sowie durch alle Personen, die das Zugriffsrecht auf die EDV-Anlage haben, für andere Zwecke ist ausnahmslos verboten. Der vorgenannte Personenkreis ist von diesem Verbot nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten sowie auf deren Folgeprodukten auf das Schutzrecht des BEV hinzuweisen (als Datum „DKM-Datenkopie vom TT-MM-JJJJ“ ist das Herstellungsdatum der Datenkopie einzusetzen):

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001; DKM-Datenkopie vom TT-MM-JJJJ; Rückfragen/Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider.

Wird die DKM lediglich als Hintergrundinformation bei analogen Folgeprodukten verwendet, ist auf die BEV/DKM-Datengrundlage sinngemäß hinzuweisen.

Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom BEV – außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht übernommen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Land Burgenland und dem BEV auf Anfrage jederzeit Details über die Nutzung und Verwendung der Daten mitzuteilen.

Im Falle der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung könnte seitens des BEV die Gemeinde verpflichtet werden, eine Vertragsstrafe von ATS 20.640,45 (EU 1.500) an das BEV zu entrichten.

In diesem Fall steht dem BEV weiter das Recht zu, diese Nutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Gemeinde ist nach Kündigung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet, auf Verlangen des BEV sämtliche von diesem zur Verfügung gestellte Daten zu löschen.

Eine Änderung oder Erweiterung dieser Nutzungsgenehmigung ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem BEV zulässig.

Für die Gemeinde
am

.....
(Stampiglie, rechtsverbindliche Unterschrift)